

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

24. Jahrgang.

Berlin, den 15. April 1913.

Nummer 8.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direct unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 3.— für Deutschland einjährig, der deutschen Schutzgebiete und Ostereis-Lingars, b) M 6.— für die Länder des Reichspostvereins. — Einhebungen und Anzeigen sind an die königliche Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Erhebung einer Bergsonderrechtssteuer im deutsch-südwesafrikanischen Schutzgebiete. Vom 10. April 1913 S. 845. — Bedingungen für die Ausschreibung südwestafrikanischer Diamanten S. 847. — Grundlagen der der Diamanten-Regie gemäß Ziffer 18 der Ausschreibungsbedingungen zuzehenden Gewinnbeteiligung S. 850. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Herausgabe eines Erdzungsheftes zum Tarif für die ostafrikanischen Eisenbahnen vom 1. Juni 1912. Vom 27. Dezember 1912 S. 851. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun zur Verordnung, betr. das Vangerberbe. Vom 17. Januar 1913 S. 851. — Desgleichen betr. die Ein- und Ausfuhrplätze sowie die Zollstellen. Vom 26. Januar 1913 S. 851. — Desgleichen betr. Ermächtigung zum Erlass von Strafbefehlen. Vom 25. Januar 1913 S. 852. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den öffentlichen Verkehr in den Bezirken Soloko-Bassari und Mangu-Jenbi. Vom 4. November 1912 S. 852. — Verzeichnis der militärischen Unternehmungen der Polizeitruppen im Sinne der Urkunde, betr. Stiftung einer Kolonial-Denkmünze, vom 13. Juni 1912 S. 853. — Personalien S. 855.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Der Gesamthandel Deutsch-Ostafrikas 1912 S. 858. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Binnengrenz-Zollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Dezember 1912 S. 858. — Desgleichen bei den Küsten-Zollstellen im Monat Januar 1913 S. 859.

Kamerun: Vom Bau der Mittelbahn S. 859.

Togo: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebietes Togo im IV. Viertel des Kalenderjahres 1912 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 860.

Deutsch-Südwestafrika: Diamantenförderung S. 862.

Deutsch-Neuguinea: Über den Wert der Hochländer von Krummendurg S. 362.

Kolonialrechtliche Entscheidungen (Nr. 3 und 4) S. 364.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Kwatja 1911/12 (mit vier Abbildungen) S. 366. — Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft zu Berlin S. 870. — Deutsches-Vienam S. 873.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Französisch-Westafrika zu Beginn des Jahres 1912 S. 373. — Kautschuk- und Kopalpalmenkultur in den Straits Settlements und den Vereinigten Malopenstaaten S. 378. — Vorkommen von Gold, Kupfer, Zinn- und Bismuterzen in Belgisch-Kongo S. 379. — Ägypten S. 379.

— Kaffeebau S. 379.

— Vermischtes: *Buchführung in der kolonialen Landwirtschaft S. 379. — *Die Gerichtsorganisation in Französisch-Äquatorialafrika S. 380.

Koloniale Literatur (VIII.) S. 381. — Verkehrs-Nachrichten S. 384. — Schiffsbewegungen S. 388. — Marktbericht S. 388.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Erhebung einer Bergsonderrechtssteuer im deutsch-südwesafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 10. April 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), § 36 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) und § 96 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika verordnet, was folgt:

§ 1. Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien im Sinne der §§ 93, 94 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 (Bergsonderrechte) unterliegen der Besteuerung nach den folgenden Vorschriften.



Der gleichen Besteuerung unterliegen Rechte auf bergrechtliche Gebühren, Steuern oder Abgaben einschließlich einer Gewinn- oder Kapitalbeteiligung (Abgabensonderrechte), sofern nicht eine Besteuerung bereits nach Abs. 1 stattfindet.

Die Sonderrechte der Eingeborenen unterliegen der Besteuerung nur, soweit sie der Gouverneur anordnet.

§ 2. Der Besteuerung unterliegen nicht:

1. Sonderberechtigungen, für die ein Recht auf Steuerfreiheit besteht;

2. Sonderberechtigungen in Flächen, in denen die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung Anwendung finden unbefehlet eines Abgabensonderrechts, das für den Schürfer und den Bergbautreibenden nach Entscheidung des Reichsanzlers (Reichs-Kolonialamts) nicht oder nicht wesentlich ungünstiger ist als die Gebühren, Steuern und Abgaben der Kaiserlichen Bergverordnung;

3. Sonderberechtigungen in Flächen, in denen der Sonderberechtigte Bergbaurechte an Dritte verliehen hat, insoweit Bergbau tatsächlich betrieben wird. Über die Frage, ob und auf welchen Flächen Bergbau betrieben wird, entscheidet im Streitfalle endgültig die Berufungskommission (§ 12).

§ 3. Die Steuer wird nach dem Inhalte der Flächen erhoben, in denen das Bergsonderrecht oder das Abgabensonderrecht besteht.

Sie beträgt jährlich 2 Pf. für das Hektar.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Die Steuer ist innerhalb der ersten sechs Wochen für das ganze Steuerjahr zu zahlen.

Maßgebend für die Steuererhebung sind die bei Beginn des Steuerjahres bestehenden Verhältnisse. Im Laufe des Steuerjahres eintretende Veränderungen bleiben für dieses Jahr unberücksichtigt.

§ 4. Alle Steuerbeträge werden auf die volle Mark nach unten abgerundet.

Läßt sich der genaue Flächeninhalt infolge nicht abgeschlossener Vermessung oder aus anderen Gründen nicht feststellen, so wird er durch Schätzung ermittelt.

§ 5. Der Steuerpflichtige kann sich von seiner Steuerpflicht für die Zukunft dadurch befreien, daß er für diejenigen Mineralien, auf die sich sein Bergsonderrecht oder sein Abgabensonderrecht erstreckt, die Einführung der Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung, unbefehlet eines Abgabensonderrechts im Rahmen der Bestimmung des § 2 Nr. 2, wirksam beantragt und sich verpflichtet, unter Übertragung der Bergverwaltung an die Regierung dieser einen den entstehenden Unkosten entsprechenden Betrag zu zahlen, den alljährlich der Gouverneur festsetzt.

Die Befreiung tritt erst mit dem Beginn des Steuerjahres ein, das auf die im Abs. 1 bezeichnete Einführung der Kaiserlichen Bergverordnung folgt.

§ 6. Beschränkt sich das Bergsonderrecht oder das Abgabensonderrecht auf einzelne Mineralien, so kann die Steuer auf dieses Recht bis auf 0,5 Pf. für das Hektar durch den Gouverneur ermäßigt werden.

§ 7. Umfaßt der Antrag des Steuerpflichtigen im Falle des § 5 nicht alle Mineralien, auf die sich sein Bergsonderrecht oder sein Abgabensonderrecht erstreckt, so kann der Gouverneur die Steuer auf das verbleibende Recht bis auf 0,5 Pf. für das Hektar ermäßigen.

Die Ermäßigung tritt erst mit dem Beginn des Steuerjahres ein, das auf die im § 5 Abs. 1 bezeichnete Einführung der Kaiserlichen Bergverordnung folgt.

§ 8. Die Festsetzung und Erhebung der Steuer erfolgt durch die Bergbehörde.

§ 9. Der Inhaber eines Bergsonderrechts oder eines Abgabensonderrechts ist verpflichtet, der Bergbehörde die Größe der Fläche, für die ihm das Sonderrecht zusteht, in Hektaren anzugeben. Ist er hierzu außerstande, so hat er auf Erfordern die für die Steuer sonst in Betracht kommenden Verhältnisse mitzuteilen.

Diese Angaben sind erstmals im ersten Vierteljahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung und in der Folgezeit, falls der bisherigen Veranlagung gegenüber eine Änderung einzutreten hat oder eine Steuerpflicht neu begründet ist, spätestens bis zum nächsten 1. April zu machen.

§ 10. Die Bergbehörde ist bei der Veranlagung der Steuer nicht an die Angabe des Steuerpflichtigen gebunden.

Wird die Angabe beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 11. Über die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid ist die Berufung an die Berufungskommission (§ 12) zulässig. Die Berufung ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Bergbehörde einzulegen.

Der Bescheid soll eine Weisung über die Berufung enthalten.

Die Einlegung der Berufung hat für die Verpflichtung zur Zahlung keine aufschiebende Wirkung. Nach vergeblicher Aufforderung erfolgt die Eingziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Am Sitz des Gouvernements wird unter dem Vorsitz eines vom Gouverneur zu bestimmenden Beamten eine Berufungskommission gebildet, in die ein weiterer vom Gouverneur zu bestimmender Beamter sowie drei vom Landesrat zu wählende Mitglieder zu berufen sind.

Für jeden Beamten wird ein Stellvertreter vom Gouverneur bestimmt, für jedes der drei Mitglieder ein Stellvertreter vom Landesrat gewählt.

Die Berufungskommission entscheidet endgültig über die gegen die Veranlagungen und Festsetzungen der Bergbehörde eingelegten Berufungen.

§ 13. Die Berufungskommission und die Bergbehörde sind befugt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und sie über die für ihre Entscheidungen in Betracht kommenden Tatsachen zu vernehmen.

§ 14. Die Ansprüche auf Zahlung der Steuer sowie auf Erstattung gezahlter Steuer verjähren innerhalb von drei Jahren vom Tage ihrer Entstehung.

§ 15. Wer die nach § 9 ihm obliegende Angabe nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 *M* bestraft.

§ 16. Wer es unternimmt, die geschuldete Steuer zu hinterziehen, hat eine Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer verwirkt.

Die hinterzogene Steuer ist neben der Strafe zu entrichten.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft. Soweit und solange Gebiete für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, bleibt die Verordnung außer Anwendung.

Für den Zeitraum bis zum 31. März 1914 ist die Hälfte der in den §§ 3, 6 und 7 bestimmten Steuer zu erheben. Im übrigen gilt er als Steuerjahr im Sinne dieser Verordnung.

Berlin, den 10. April 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Solf.

Bedingungen für die Ausschreibung südwestafrikanischer Diamanten.

1. Gegenstand der Ausschreibung ist die gesamte Förderung südwestafrikanischer Diamanten zum Betrage von 1 000 000 Karat in fortlaufenden Teillieferungen, wie sie aus Deutsch-Südwestafrika zur Verwertung bei der Diamanten-Regie eintreffen, beginnend nach Erfüllung des laufenden Abschusses. (Voranschläglich im Mai d. J.)
2. Für alle Ansprüche, welche diese Ausschreibung zum Gegenstande haben, insbesondere für alle dem Übernehmer obliegenden Verpflichtungen sind die Berliner Gerichte zuständig.
3. Die Bewerber haben mittels eines an die Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets in Berlin W 64, Behrenstr. 7, gerichteten Einschreibebriefes, welcher spätestens am 15. Mai 1913, mittags 12 Uhr, eingehen muß, ihre Teilnahme an der Bewerbung anzumelden. Später einkommende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
4. Gleichzeitig mit der Anmeldung hat jeder Bewerber eine Sicherheit in Höhe von 1 000 000 *M* (in Worten einer Million Mark) zugunsten der Diamanten-Regie zu bestellen. Die Sicherheit ist zu leisten
 - a) entweder durch Hinterlegung von Geld oder mündelsicheren Wertpapieren, welche auf den Inhaber lauten — mit Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von neun Zehnteln des Kurzwertes geleistet werden —,
 - b) oder durch Beibringung der Bürgschaft einer in Deutschland domicillierenden Bank, deren Grundkapital mindestens 80 Millionen Mark beträgt, oder eines ersten deutschen Bankhauses.

